



BEKANNTMACHUNGSBLATT

der Gemeinde

Grabenstetten

53. Jahrgang

Donnerstag, den 27. September 2018

NUMMER 39



Foto: Gemeinde Grabenstetten

Wir heißen unsere neuen Erstklässler herzlich willkommen und wünschen einen guten Start.

Rathaus-Informationen

Ärztlicher Notfalldienst

Zahnärztlicher Notfalldienst zu erfragen unter Telefon 01805 – 911 – 640
Notieren Sie diese Rufnummer in Ihrem privaten Telefonverzeichnis.

Der Notdienst beginnt am Samstag um 8.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr in der Früh.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Reutlingen

Rettungsdienst/Feuerwehr: 112

Bereitschaftsdienst Wo.-Ende 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 6071211

Augenärztlicher Notfalldienst: 01801 9293 48

HNO-ärztlicher Notfalldienst: 0180 6070711

Münsingen Albklinik Münsingen
Lautertalstr. 47, 72525 Münsingen
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Bad Urach Ermstaklinik Bad Urach
Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Reutlingen Klinikum am Steinenberg
Steinenbergstr. 3, 72764 Reutlingen
Sa, So und FT 09.00-20.00 Uhr

Apotheken-Notdienst-Finder
zu erfragen unter Tel. 0800/0022833

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	16.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Telefonnummern

Rathaus Zentrale	07382/941504-0
Fax	07382/941504-44
E-Mail	info@grabenstetten.de
Homepage:	www.grabenstetten.de
Roland Deh	07382/941504-10
Bürgermeister	
E-Mail: roland.deh@grabenstetten.de	
Carina Maldoner	07382/941504-20
Hauptamt und Kämmerei	
E-Mail: carina.maldoner@grabenstetten.de	
Marie-Luise Klingler	07382/941504-30
Bürgerbüro	
E-Mail: marie-luise.klingler@grabenstetten.de	
Sara Eisenlohr	07382/941504-31
Bürgerbüro	
E-Mail: sara.eisenlohr@grabenstetten.de	
Tina Kullen	07382/941504-21
Kasse, Steueramt	
E-Mail: tina.kullen@grabenstetten.de	

Rufdienst der Diakoniestation Bereich Römerstein/Grabenstetten

Am Wochenende 29./30.09.2018 sind im Dienst:
Frau Dorkas Weiß, Frau Lisa Rilling, Frau Annette Berner,
Frau Helen Luttner, Frau Sibylle Banzhaf, Frau Martina Röben,
Frau Wiebke Koch
und am 03.10.2018: Frau Dorkas Weiß, Frau Jutta Fülle-
mann, Frau Helga Jung, Frau Helen Luttner, Frau Martina
Schneider, Frau Manuela Kazmaier, Frau Sabine Eißebele, Frau
Bianca Lenz.

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer 07382/938983 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar.

Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen. Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Herausgeber: Gemeinde Grabenstetten
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung: Bürgermeister Roland Deh oder sein(e) Stellvertreter(in)

Verantwortlich für den übrigen Teil:
NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG
Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Römerstr. 19, 72555 Metzgingen
Tel. 07123/3688-630, Fax 3688-222, E-Mail: nak.anzeigen@swp.de
Vertrieb: Tel. 07123/3688-639
Telefon Redaktion: 07123/3688-511,
E-Mail: nak.redaktion@swp.de
Anzeigen- und Redaktionsschluss jeweils dienstags 9.00 Uhr

Bauhof	07382/5387
Falkensteinhalle	07382/7146
Rulamanschule	07382/5949
Kindergarten Grabenstetten	07382/1250
Pfarramt	07382/649
Polizei-posten Bad Urach	07125/946870
Notruf Polizei	110
Feuerwehrgerätehaus	07382/5936
Bestattungsdienst Weible	07381/937990
Telefonseelsorge	0800/1110111
ENBW-Störungsnr. Strom	0800/3629-477
ENBW-Kundenhotline Strom	0721/72586001

Häckselplatz Römerstein – Öffnungszeiten

März-Oktober	November - Februar
Freitag, 15:30 - 18:30 Uhr	Freitag, 15:30 - 17:30 Uhr
Samstag, 11:00 - 17:00 Uhr	Samstag, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 15:30 - 18:30 Uhr	

Abfalltermine

Papiertonne:	Freitag, 05.10.2018
Restmüll	Freitag, 28.09.2018
	Freitag, 12.10.2018
Bio-Tonne	Freitag, 28.09.2018
	Freitag, 12.10.2018
Gelber Sack	Freitag, 28.09.2018
Problemstoffmobil:	Donnerstag, 11.10.2018, 13.30 – 14.30 Uhr
	Ecke Teckstr./Schlossstr. beim Feuerwehrgerätehaus

Amtliche Bekanntmachungen

Vorverlegung Redaktionsschluss KW 40

Aufgrund des Feiertags am 03.10.2018 wird der Redaktionsschluss für die Vereine auf Montag, den 01.10.2018, 9.00 Uhr, vorverlegt. Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Grabenstetten

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.07.2018 die nachstehende Friedhofssatzung und am 18.09.2018 die nachstehende Anlage zur Friedhofssatzung, das Gebührenverzeichnis zu § 28 Absatz 1 der Friedhofssatzung, beschlossen und jeweils mit Wirkung ab 01.10.2018 wie folgt neu gefasst.

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Grabenstetten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grabenstetten. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Ferner kann auf den Friedhöfen bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und die Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und

Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 4 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche

(ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die von Aschen 15 Jahre.

Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber (als Erdgräber oder Nischen in der Urnenwand),
 3. Wahlgräber (als Erdgräber oder Nischen in der Urnenwand),
 4. Urnenwahlgräber (als Erdgräber oder Nischen in der Urnenwand),
 5. Urnengemeinschaftsgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im

Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen werden auf die Dauer von 25 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sowie Urnennischen im Urnenwandsystem sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde

das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Urnengemeinschaftsstätten werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (2) Die Gemeinde bringt die Namen der Verstorbenen auf Wunsch der Bestattungspflichtigen auf einer Stele an. Die Kosten tragen die Bestattungspflichtigen.
- (3) Umbettungen sind nicht zulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den Anforderungen an die Umgebung entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der einheitlichen Stein-

platten der Urnenwandnischen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Zur Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenischen sind vertiefte Schriftzeichen in der Schriftart Arial Narrow oder Tekton in silbernem Farbton in den Steinplatten anzubringen. Die Schriftgröße der Buchstaben darf eine Maximalgröße von 25 mm nicht überschreiten.
 2. Es ist der Vor- und Familienname, das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen.
 3. Auf der Steinplatte kann ein Glaubens- oder Blumenornament mit einer Maximalgröße von bis zu 18 cm Höhe und 15 cm Breite in silbernem Farbton eingraviert werden.
- (6) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. Lichtbilder, die nicht in schwarz/weiß gehalten und größer als eine maximale Seitenlänge mit 10 cm sind.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
- (8) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (10) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (11) An Kolumbarien bzw. Urnenischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Ausgenommen davon darf Blumenschmuck vor den Urnenwänden abgelegt werden. Dieser wird einmal wöchentlich vom Bauhof abgeräumt.
- (12) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 16 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 01.02.2013 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofssatzung (§ 28 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	26,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	
1.21	Einzelfall	17,00 €
1.22	Befristete Zulassung auf 4 Jahre	52,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (befristet auf 4 Jahre)	52,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit (Einzelfall)	26,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	78,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.11	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.000,00 €
2.12	für Personen unter 10 Jahren	750,00 €
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.21	Überlassung eines Urnenreihengrabes als Erdbestattung	850,00 €
2.22	Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenwand	1.500,00 €
2.3	Beisetzung einer zusätzlichen Urne im Erdgrab	550,00 €
2.4	Beisetzung einer Urne im Urnengemeinschaftsgrab	500,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.51	einstelliges Wahlgrab doppeltief (2 Grabstellen)	3.800,00 €
2.52	zweistelliges Wahlgrab (2 Grabstellen)	5.600,00 €
2.53	Urnenwahlgrab als Erdbestattung (2 Grabstellen)	2.200,00 €
2.54	Urnenwahlgrab in der Urnenwand (2 Grabstellen)	2.950,00 €
2.6	Erneute Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.51 – 2.54 für eine davon abweichende Nutzungsdauer pro Jahr	
2.61	einstelliges Wahlgrab doppeltief (2 Grabstellen)	127,00 €
2.62	zweistelliges Wahlgrab (2 Grabstellen)	187,00 €
2.63	Urnenwahlgrab (2 Grabstellen)	88,00 €
2.64	Urnenwahlgrab in der Urnenwand (2 Grabstellen)	118,00 €
2.6	Benutzung der Leichenhalle	206,00 €
2.8	Bereitstellung und Verlegung von Grabeinfassungsplatten (Trittplatten) für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit bzw. Nutzungszeit	
2.81	Reihengrab	196,00 €
2.82	einstelliges Wahlgrab doppeltief (2 Grabstellen)	196,00 €
2.83	zweistelliges Wahlgrab (2 Grabstellen)	316,00 €
2.84	Kindergrab	135,00 €
2.85	Urnenreihen/-wahlgrab	135,00 €
2.9	Bestattung der Asche nach Ablauf der Ruhezeit	17,00 €
3.	Abräumen der Grabstellen mit Entsorgung des Grabmals und der Grabeinfassung	jeweils gültiger Stunden-satz

3.1 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener
nach § 1 Abs. 1 Satz 4 zu Ziffer 2.1 bis 2.54 40 %

Ausgefertigt
Grabenstetten, den 25.09.2018
gez. Deh
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Erweiterung Untere Wiesen 1. Änderung“ und Änderung der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB
(ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 18.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Erweiterung Untere Wiesen 1. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem maßgeblichen Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom: 24.08.2018 im Maßstab 1:500

Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat möchte mit dieser Bebauungsplanänderung in erster Linie erreichen, dass eine maßvolle Nachverdichtung, die der ländlichen Struktur der Gemeinde noch entspricht, ermöglicht wird. Zudem sollen die baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde weitgehend vereinheitlicht und nach Möglichkeit auch vereinfacht werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Grabenstetten Zi.-Nr.1 Böhringer Str. 10 7582 Grabenstetten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Grabenstetten, den 27.09.2018

gez.
Roland Deh
Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hahnenkamm West 2. Änderung“ und Änderung der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB

(ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 18.09.2018 in

öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Hahnenkamm West 2. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem maßgeblichen Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom: 24.08.2018 im Maßstab 1:500

Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat möchte mit dieser Bebauungsplanänderung in erster Linie erreichen, dass eine maßvolle Nachverdichtung, die der ländlichen Struktur der Gemeinde noch entspricht, ermöglicht wird. Zudem sollen die baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde weitgehend vereinheitlicht und nach Möglichkeit auch vereinfacht werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Grabenstetten Zi.-Nr.1 Böhringer Str. 10 7582 Grabenstetten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Grabenstetten, den 27.09.2018

gez.
Roland Deh
Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hofener Weg 2. Änderung“ und Änderung der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB
(ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 18.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Hofener Weg 2. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem maßgeblichen Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom: 24.08.2018 im Maßstab 1:500

Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat möchte mit dieser Bebauungsplanänderung in erster Linie erreichen, dass eine maßvolle Nachverdichtung, die der ländlichen Struktur der Gemeinde noch entspricht, ermöglicht wird. Zudem sollen die baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde weitgehend vereinheitlicht und nach Möglichkeit auch vereinfacht werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Grabenstetten Zi.-Nr.1 Böhringer Str. 10 7582 Grabenstetten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Grabenstetten, den 27.09.2018

gez.

Roland Deh
Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Untere Wiesen 3. Änderung“ und Änderung der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 18.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Untere Wiesen 3. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem maßgeblichen Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom: 24.08.2018 im Maßstab 1:500

Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat möchte mit dieser Bebauungsplanänderung in erster Linie erreichen, dass eine maßvolle Nachverdichtung, die der ländlichen Struktur der Gemeinde noch entspricht, ermöglicht wird. Zudem sollen die baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde weitgehend vereinheitlicht und nach Möglichkeit auch vereinfacht werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Grabenstetten Zi.-Nr.1 Böhringer Str. 10 7582 Grabenstetten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Grabenstetten, den 27.09.2018

gez.

Roland Deh
Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Untere Wiesen II 3. Änderung“ und Änderung der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 18.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Untere Wiesen II 3. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem maßgeblichen Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom: 24.08.2018 im Maßstab 1:500

Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat möchte mit dieser Bebauungsplanänderung in erster Linie erreichen, dass eine maßvolle Nachverdichtung, die

der ländlichen Struktur der Gemeinde noch entspricht, ermöglicht wird. Zudem sollen die baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde weitgehend vereinheitlicht und nach Möglichkeit auch vereinfacht werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Grabenstetten Zi.-Nr.1 Böhringer Str. 10 7582 Grabenstetten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Grabenstetten, den 27.09.2018

gez.

Roland Deh
Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Westlich der Gartenstraße 2. Änderung“ und Änderung der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 18.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Westlich der Gartenstraße 2. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem maßgeblichen Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom: 24.08.2018 im Maßstab 1:500

Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat möchte mit dieser Bebauungsplanänderung in erster Linie erreichen, dass eine maßvolle Nachverdichtung, die der ländlichen Struktur der Gemeinde noch entspricht, ermöglicht wird. Zudem sollen die baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde weitgehend vereinheitlicht und nach Möglichkeit auch vereinfacht werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Grabenstetten Zi.-Nr.1 Böhringer Str. 10 7582 Grabenstetten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Grabenstetten, den 27.09.2018

gez.

Roland Deh
Bürgermeister

**Parken Sie nicht
auf Gehwegen**

Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Winterbaum 2. Änderung“ und Änderung der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 BauGB

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Grabenstetten am 18.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Winterbaum 2. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem maßgeblichen Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom: 24.08.2018 im Maßstab 1:500

Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinderat möchte mit dieser Bebauungsplanänderung in erster Linie erreichen, dass eine maßvolle Nachverdichtung, die der ländlichen Struktur der Gemeinde noch entspricht, ermöglicht wird. Zudem sollen die baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der Gemeinde weitgehend vereinheitlicht und nach Möglichkeit auch vereinfacht werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom 10. Oktober bis 10. November 2018 während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Grabenstetten Zi.-Nr.1 Böhlinger Str. 10 7582 Grabenstetten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Grabenstetten, den 27.09.2018

gez.
Roland Deh
Bürgermeister

**Ist Ihr Personalausweis oder
Reisepass noch gültig?**

Vorankündigung Seniorennachmittag

Die Gemeinde Grabenstetten lädt auch dieses Jahr wieder mit Unterstützung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern alle über 65-jährigen Einwohner mit Partner/in zum Seniorennachmittag ein.

Zu diesem gemütlichen Herbst-Nachmittag am

**Freitag, dem 19. Oktober 2018
um 14 Uhr in der Falkensteinhalle**

heißen wir alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich willkommen.

Ihnen wird ein unterhaltsames Programm bei Kaffee und Kuchen geboten.

Bitte merken Sie sich diesen Termin bereits jetzt vor!

Roland Deh
Bürgermeister

Veröffentlichung von Jubiläumsdaten

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 haben sich die Vorschriften zur Veröffentlichung von Jubiläumsdaten geändert.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 BMG dürfen nur noch Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere (also der 75., 80., 85., 90., und 95. Geburtstag) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag (also der 101., 102. Geburtstag usw.) veröffentlicht werden. Neu ist die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung der Daten an das Innenministerium zwecks Urkundenausstellung zum 90. Geburtstag und zum Ehejubiläum.

Bei Ehejubiläen werden das 50. (goldene Hochzeit) und jedes weitere folgende Ehejubiläum veröffentlicht.

Das Bürgermeisteramt beabsichtigt, auch künftig aufgrund des Melderegisters im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Grabenstetten sowie in der Presse, Namen, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums von Altersjubiläen und Ehejubiläen zu veröffentlichen.

Einwohner, die eine Veröffentlichung für das Jahr 2019 nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Bürgermeisteramt bis spätestens 19.12.2018 schriftlich oder telefonisch (941504-0) mitzuteilen.

Falls Sie schon früher eine entsprechende Erklärung bei uns abgegeben haben, ist eine erneute Mitteilung nicht erforderlich. Sollten Sie nicht sicher sein, ob für Sie bereits eine Veröffentlichungssperre eingetragen ist, können Sie unter der Rufnummer 94 15 04 - 0, gerne nachfragen.

Bürgermeisteramt

Baugesuche rechtzeitig einreichen

Baugesuche, über die der Gemeinderat entscheiden muss, werden in öffentlicher Sitzung beraten. Die Gesuche müssen unter Angabe des Vorhabens und des Bauortes auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt werden. Für die nächste Sitzung ist folgende Einreichungsfrist für Baugesuche zu beachten:

Veranstaltungshinweise für Oktober 2018

Sa,	06.10.2018	14:00	Basarteam	Herbst-Winter-Basar
So,	07.10.2018	10:00	Evangelische Kirchengemeinde	Familien-Gottesdienst zum Erntedankfest mit dem Kindergarten
		13:30	Fliegergruppe Grabenstetten	UHU-Wettbewerb I
Mo,	08.10.2018	20:00	Förderverein Heidengraben	Mitgliedertreffen
Sa,	13.10.2018	18:00	Schwäbischer Albverein	Fahrtenliedersingen in Metzingen
So,	14.10.2018	13:30	Fliegergruppe Grabenstetten	UHU-Wettbewerb II
			Schwäbischer Albverein	Gedenkfeier Hohe Warte (Hinweis)
Fr,	19.10.2018	14:00	Gemeinde Grabenstetten	Seniorennachmittag
		bis 17:30		
Sa,	20.10.2018	08:00	Schützenverein Grabenstetten	Alteisensammlung
So,	21.10.2018		Schwäbischer Albverein	Tageswanderung Firstwaldrunde
	24.10.2018	17:00	FAKT	Kinderuni, Falkensteinhalle
		bis 18:15		
Sa,	27.10.2018	09:00	Fliegergruppe Grabenstetten	Modellbau-Flohmarkt
Mi,	31.10.2018	bis 15:30	Evangelische Kirchengemeinde	Kinder-Bibel-Tage
So,	04.11.2018			

Sitzung am 16.10.2018, Baugesuch bis Freitag, 28.09.2018 einzureichen

Bei manchen Baugesuchen ist eine umfassende rechtliche Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Reutlingen erforderlich, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Teilweise müssen vom Bauherrn weitere Unterlagen angefordert werden, was ebenfalls zeitaufwendig sein kann. Es kann deshalb nicht in allen Fällen gewährleistet werden, dass ein Baugesuch auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt

Praxisurlaub Dr. Gußmann

Die Praxis bleibt von Mittwoch, den 19.09.2018 bis einschließlich Mittwoch, den 03.10.2018 geschlossen. Vertretung hat Dr. Bihlmaier, Zollernalbstraße, Böhringen, Telefon 1234.



KlimaschutzAgentur Landkreis Reutlingen

Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen GmbH

Energieberatung - kostenfrei für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis Reutlingen



Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung.

Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist das 45- bis 60-minütige Beratungsgespräch kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und ihrer Gemeinde bezahlt werden.

**Der nächste Beratungstag findet statt
am 08. Oktober 2018 von 16.00 bis 19.00 Uhr,
im Rathaus Bad Urach, Altes Oberamt, Marktplatz 1.**

Damit sich der Energieberater Herr Kächele auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich**. Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Telefonnummer 07121/1432571, oder füllen Sie das Kontaktformular auf der Homepage der KlimaschutzAgentur Reutlingen (www.klimaschutzagentur-reutlingen.de), aus.

Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie - erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter <http://www.klimaschutzagentur-rt.de>.

Schulnachrichten

Willkommen in der Rulamanschule

Seit Freitag, 14.09.2018 ist die Rulamanschule wieder vollständig und wir freuen uns sehr über unsere neuen Rulamänner und -frauen. Nach einem schönen Gottesdienst von Karin Bauer, indem es um „Eine gute Fahrt“ auf dem Schiff „Schule“ ging, machte sich die Festgesellschaft auf ins Gemeindehaus. Lustig ging es dort weiter und den Erstklässlern wurde von den Schülern der Klasse 4 ein großartiges kleines Musical zur Einschulung, bei dem nicht nur die Häschen und Zwerge etwas über Zahlen und Buchstaben lernen konnten, präsentiert. Nachdem alle Erstklässler ihr „Erste-Hilfe-Täschchen“ erhalten hatten, machten sich die Kinder gemeinsam mit ihrer Klassenlehrerin Christine Schell und ihren Schulpaten der 3. Klasse auf den Weg ins Rathaus, um dort ihre erste Unterrichtsstunde im Sitzungssaal zu erleben. Währenddessen wurden die Eltern und Gäste im Gemeindehaus von den Eltern der Viertklässler bewirtet. An dieser Stelle möchten wir uns

noch einmal herzlich für die leckere Bewirtung bedanken. Nach der ersten Schulstunde wurden die glücklichen Erstklässler ins Wochenende verabschiedet und durften ihren Eltern von ihrer allerersten Schulstunde berichten.

Ihr Team der Rulamanschule

Alessandra Saravanja
Rektorin



Bild: Foto Schumacher

Allgemeiner Informationsdienst

Straßenbauarbeiten an der Kreisstraße K 1262 Erkenbrechtsweiler-Burrenhof

Ab Montag, den 1. Oktober 2018 finden an der Kreisstraße K 1262 ab dem Ortsende Erkenbrechtsweiler Straßenbauarbeiten statt. Die Baustelle beginnt am Abzweig Leimwasen in Fahrtrichtung Hülben, das Bauende befindet sich vor dem Kreuzungsbereich beim Burrenhof.

Der Fahrbahnbelag der K 1262 muss aufgrund von Rissen und Setzungen erneuert werden. Die Arbeiten werden in 2 Bauabschnitten durchgeführt.

Im 1. Bauabschnitt bleibt der Bereich vom Ortsende Erkenbrechtsweiler bis zur Zufahrt zum Steinbruch Bauer für die Sanierungsarbeiten gesperrt.

Die Zufahrt zum Hohenneuffen wird über Ortsstraßen ermöglicht. Im 2. Bauabschnitt wird der restliche Streckenabschnitt der K 1262 bis zum Burrenhof saniert.

Die Zufahrt zum Steinbruch Bauer ist während der Sperrung wechselseitig über den Burrenhof bzw. Erkenbrechtsweiler möglich. Für Anlieger ist eine überörtliche Umleitung ausgeschildert.

Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Mitte November 2018. Das Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen bittet um Verständnis für die durch die Bauarbeiten entstehenden Verkehrsbehinderungen.

Allgemeine Informationen über Straßenbaustellen der Region können dem Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellen-bw.de entnommen werden.

Einwohnerempfang des Landkreises zum Tag der Deutschen Einheit 3. Oktober 2018

Landrat Thomas Reumann lädt die Bürgerinnen und Bürger zum traditionellen Einwohnerempfang des Landkreises am Tag der deutschen Einheit ein, der in diesem Jahr in der Alenberghalle in Münsingen stattfindet.

Die diesjährige Veranstaltung steht unter dem Motto „Nachhaltigkeit“. Ein inflationär gebrauchtes Modewort oder ein ganz konkreter ganzheitlicher Auftrag zu einer Lebensgestaltung, die unsere Zukunft lebens- und lebenswert erhält?

Ökumenischer Gottesdienst

Am Beginn dieses Feiertags steht ein ökumenischer Gottesdienst um 9:30 Uhr, gestaltet von Dekan Norbert Braun, Pfarrer Georg Kallampallyil, dem Posaunenchor Münsingen sowie Jochen Ro-

mingen von der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Schwerpunkt im Gottesdienst wird die gelebte Kooperation zwischen Biosphäre und Kirche sein. Das gemeinschaftliche Engagement im Projekt „Mehr Artenvielfalt in Kirchtürmen und Pfarrgärten“, das ganz wesentlich zum Erhalt der biologischen Vielfalt beiträgt, wird noch in diesem Jahr vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ausgezeichnet. Im Anschluss daran findet ab 11:00 Uhr der Empfang des Landkreises Reutlingen statt.

Impulsvortrag von Klaus Töpfer

Prof. Dr. Klaus Töpfer, Bundesminister a.D. für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird zum Veranstaltungsmotto einen Impulsvortrag halten. Kein anderer deutscher Politiker machte sich so früh für den Umweltschutz stark. Unvergessen ist dabei das Bild, als Prof. Töpfer im Neoprenanzug durch den Rhein schwamm. Die Themen Umweltschutz und Nachhaltigkeit ziehen sich durch sein ganzes berufliches Wirken. Nach seinem Ausstieg aus der Bundespolitik stand er unter anderem als Exekutivdirektor des Umweltprogramms im Dienst der Vereinten Nationen und war Gründungsdirektor des Instituts für Advanced Sustainability Studies (IASS) mit Sitz in Potsdam, das sich unter anderem auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung einen Namen gemacht hat. Für sein unvergleichliches Engagement erhielt er zahlreiche Auszeichnungen. Stellvertretend soll hier nur der Deutsche Nachhaltigkeitspreis für sein Lebenswerk genannt werden.

DODOKAY philosophiert

DODOKAY, alias Dominik Kuhn, selbsternannter schwäbischer Grasdackel philosophiert auf seine ganz eigene Art über das Thema Nachhaltigkeit. Er legt prominenten Persönlichkeiten dialektgefärbte Weisheiten in den Mund und diskutiert mit seinen Kumpeln des fiktiven Vereins SV49 über größere und kleinere Probleme, die die Menschheit mehr oder weniger umtreiben. Auf www.kreis-reutlingen.de gibt es als Vorgeschmack schon jetzt eine Film-Botschaft von DODOKAY.

Mode-Ausstellung

Im Foyer der Alenberghalle erwartet die Besucher eine Modeausstellung der besonderen Art. „Mode für und mit Menschen mit Behinderung“ war die Aufgabenstellung für ein Projekt zwischen dem Fachbereich Mode der Gewerblichen Schule Metzingen und der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen. Mit den Machern des Projekts kann man vor Ort ins Gespräch kommen und mehr über diese einzigartige Kooperation zur sozialen Nachhaltigkeit erfahren.

Für die musikalische Umrahmung der Feier sorgt die Big Band des Gymnasiums Münsingen. Die leidenschaftlichen Musiker unterhalten die Gäste mit ihrem mitreisenden Big Band Sound ebenso wie mit der feierlichen Nationalhymne. Im Anschluss gibt es einen Stehempfang und Gelegenheit für Begegnungen und Gespräche. Jeder Gast kann an diesem Tag selbst einen wertvollen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten: Es steht eine Sammelbox bereit in der alte, ungenutzte Handys entsorgt werden können. Diese werden dem Rohstoffrecycling zugeführt.

Einwohnerempfang des Landkreises Reutlingen für alle Bürgerinnen und Bürger

Tag der Deutschen Einheit, Mittwoch, 3. Oktober 2018

72525 Münsingen, Alenberghalle

09:30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

11:00 Uhr Einwohnerempfang

Saalöffnung 9:15 Uhr

Die Veranstaltung ist barrierefrei und wird in Gebärdensprache übersetzt.

Das Problemstoffmobil auf Tour

Am Donnerstag, 11.10.2018, ist das Problemstoffmobil von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr wieder in Grabenstetten (Parkplatz beim Feuerwehrgerätehaus, Ecke Teckstraße/Schloßstraße). Am Mobil können haushaltsübliche Mengen von Elektrokleingeräten und Leuchtstoffröhren, Reinigungsmitteln, Farben, Lacken, Spritzmitteln und vielen weiteren Schadstoffen ortsnahe abgegeben werden.

Kleine Elektrogeräte zum Problemstoffmobil

Elektrogeräte können schädliche Substanzen enthalten und dürfen auf keinen Fall in die Restmülltonne. Erkennbar ist das immer an einem Aufkleber auf dem Gerät mit einer durchgestrichenen Mülltonne. Zudem lassen sich viele Wertstoffe entnehmen, die im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wieder verwendet werden können.

Am Problemstoff-Mobil werden elektrische Kleingeräte gebührenfrei angenommen. Als Kleingerät gilt alles, was an jeder Kante weniger als 30 cm groß ist. Hierzu gehören beispielsweise elektrische Armbanduhren, Bügeleisen, Fernbedienungen, Föhne, Handys, Rasierapparate, Telefone oder elektrische Zahnbürsten.

Durch eine Neuregelung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes müssen ab Mitte August 2018 fast alle Gegenstände mit nicht oder nur schwer entfernbaren elektrischen Bauteilen als Ganzes zum Elektroschrott gegeben werden. Am Problemstoffmobil werden deshalb neuerdings beispielsweise auch Schuhe mit eingebauten, blinkenden LEDs oder beleuchtete Weihnachtsmützen angenommen.

Alle größeren Geräte, also über 30 cm Kantenlänge, können kostenlos über den Sperrmüll auf Abruf entsorgt werden. Im Problemstoff-Mobil fehlt schlicht der Platz, um diese Großgeräte aufzunehmen. Wer nicht warten möchte, bis das Mobil in der eigenen Gemeinde steht, kann Elektrogeräte und Problemstoffe auch ganzjährig gebührenfrei beim Wertstoffhof Reutlingen-Schinderteich abgeben. Dieser liegt an der Landesstraße 383 von Reutlingen Richtung Gönningen. Der Wertstoffhof hat montags bis freitags von 7 bis 16:45 Uhr und samstags von 8 bis 11:45 Uhr geöffnet.

Mehr Informationen finden sich im gedruckten Abfallkalender, Online unter [„www.kreis-reutlingen.de“](http://www.kreis-reutlingen.de) oder in der App „Abfall-KreisRT“ für Smartphones.

Kulturach im Oktober

Slam Poesie & Musik:

Texter und Singer-Songwriterin

Mit „Slam Poesie & Musik“ geht das Kulturach-Programm am Freitag, 12. Oktober weiter, ab 20 Uhr werden die Poetry Slamer Hank M. Flemming und Lena Stokoff in der Geschwister-Scholl-Realschule in Bad Urach einen Einblick in die vielseitige Welt des Poetry Slam geben. Sie präsentieren einen Mix verschiedener Schreibstile und Text-Genres von Lyrik bis Prosa, heiter und ernst. Die beiden Tübinger Poetry Slamer sind weit über die Universitätsstadt hinaus bekannt, so hat sich Hank M. Flemming für die demnächst stattfindende Deutsche Meisterschaft im Poetry Slam qualifiziert. Den ersten Slam-Abend mit Texten von Hank M. Flemming und Lena Stokoff in Bad Urach begleitet die junge Singer-Songwriterin Maike Angelina Köncke musikalisch. Karten gibt es nur an der Abendkasse, der Eintritt kostet fünf Euro.

„Trennung meistern, Kinder stärken“, ein Gruppenseminar für in Trennung lebende Mütter und Väter

Die Erziehungsberatungsstellen des Landkreises Reutlingen bieten ab 10. Oktober 2018 und an fünf weiteren Mittwochabenden jeweils von 17:30 bis 20:30 Uhr ein neues Gruppenseminar an. Dieses findet in der Erziehungsberatungsstelle in Münsingen, Karlstr. 36 statt und richtet sich an Einzelpersonen sowie getrennt lebende Mütter und Väter, nicht aber an Elternpaare.

Eine Trennung ist für Eltern und Kinder mit neuen und zum Teil belastenden Situationen verbunden. Eltern gehen als Paar auseinander und bleiben dennoch über die Elternschaft verbunden. Hierin kann, vor allem nach einer konfliktreichen Trennung, die größte Herausforderung liegen.

Ziel des Seminars ist, Stress und Konflikte im Alltag zu verringern und mit einem besseren Miteinander zum Wohl der Kinder beizutragen. Das Seminarangebot findet in einem geschützten Rahmen statt und bietet Informationen und die Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch.

Geleitet wird die Gruppe von einer Beraterin und einem Berater der Erziehungsberatungsstelle. Interessierte können sich telefonisch unter Telefon 07381-929560 oder 07123-726860 oder per Mail an erziehungsberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de anmelden. Das Angebot ist kostenlos.

Kostenfreies Hilfsangebot des Landkreises für getrennt lebende Väter und Mütter

Das Auseinandergehen von Familien ist für Eltern wie Kinder eine einschneidende Erfahrung und häufig mit vielen Krisen verbunden. Die Erziehungsberatungsstelle des Landratsamts Reutlingen bietet neben Einzelberatungen konkrete und kostenfreie Hilfe in Form einer von Fachleuten geleiteten Gesprächsgruppe an, die sich ab 11. Oktober 2018 an insgesamt sechs Terminen immer mittwochs, jeweils abends von 20 Uhr bis 22 Uhr, in der Erziehungsberatungsstelle Reutlingen, Charlottenstraße 25 trifft. Das Angebot richtet

sich an einzelne getrennt lebende Väter und Mütter, jedoch keine Elternpaare. Ziel der Gruppe ist es, unter kompetenter Anleitung gegenseitige Unterstützung zu gewähren, sich auszutauschen und Perspektiven aufzuzeigen.

Folgende Fragen stehen im Mittelpunkt: Wie kann ich als Eltern teil meine Verantwortung den Kindern gegenüber weiterhin gut ausüben? Wie erleben Kinder die Trennung und wie kann ich sie gut durch diesen Prozess begleiten? Wie lassen sich Konflikte mit dem anderen Elternteil besser bewältigen? Wie kann ich neue Perspektiven für die Zukunft entwickeln?

Anmeldung und Information unter 07121-947 90 60 oder erziehungsberatung.reutlingen@kreis-reutlingen.de.

Führung auf dem Komposthof am Dienstag, 9. Oktober 2018

Die Abfallberatung des Landratsamts Reutlingen bietet am Dienstag, 9. Oktober, um 17 Uhr eine öffentliche Führung auf dem Komposthof an. Treffpunkt ist der Komposthof Pfullingen an der Kreisstraße zwischen Pfullingen und Gönningen.

Wie aus Bioabfall wertvoller Kompost gemacht wird, das erklärt ein Abfallberater des Landkreises Reutlingen direkt vor Ort auf dem Komposthof in Pfullingen. Dabei sind alle Arbeitsvorgänge zu beobachten, etwa das Zerkleinern und Mischen der Bioabfälle, das Auf- und Umsetzen der Mieten sowie das Absieben des fertigen Komposts. Zudem ist viel Wissenswertes über die biologischen Grundlagen und die Technik der Kompostierung zu erfahren. Informationen über Eigenschaften und Anwendung von Kompost sind auch für Eigenkompostierer interessant und nützlich. Zum Abschluss der Führung erhalten alle Teilnehmer eine kleine Kompostprobe, deshalb sollten geeignete Gefäße mitgebracht werden. Die letzte öffentliche Führung in diesem Jahr findet am Dienstag, 9. Oktober 2018, um 17 Uhr statt und dauert etwa eine Stunde. Treffpunkt ist der Komposthof Pfullingen an der Kreisstraße zwischen Pfullingen und Gönningen. Für Gruppen können gesonderte Termine bei der Abfallberatung im Landkreis Reutlingen telefonisch unter 07121/480-3350 oder per Mail an abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de vereinbart werden.

Waldinfotag für Privatwaldbesitzer

Das Kreisforstamt bietet am Freitag, 9. November, einen Informationstag an zu dem Privatwaldbesitzende und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen sind.

Treffpunkt ist um 13.30 Uhr an der Straße von Steinhilben nach Wilsingen (K6739), ca. 500 Meter hinter dem Kreisverkehr Richtung Wilsingen. Die weitere Anfahrt ist dann ab der Abfahrt von der K6739 ausgeschildert.

Auf dem Programm stehen an diesem Tag die Themenbereiche „Waldbau mit Tanne“, „Rund um die Arbeitssicherheit“ mit dem Schwerpunkt „Sperrungen von Hiebsarten“, „Technische Neuheiten für die Waldbewirtschaftung“, „Forstneueorganisation“ sowie „Neue Erholungswaldkonzeption“, und „Aktuelles zum Holzmarkt und zur Waldschutzsituation“.

Die Themen „Waldbau mit Tanne“, „Rund um die Arbeitssicherheit“ und „Technische Neuheiten“ werden an drei Stationen im Wald vorgestellt. Die Veranstaltung wird danach gegen 15.30 Uhr im „Gasthof Kreuz“ in Wilsingen fortgesetzt. Eine Anfahrtsskizze zu dem Treffpunkt sowie weitere Informationen rund um das Thema Wald sind auf der Internetseite des Kreisforstamtes unter www.kreis-reutlingen.de/kreisforstamt eingestellt.

Gesunde Woche zum Thema Augen ab 8. Oktober 2018

Gesunde Woche 2018: „Augen“

Die „Gesunde Woche“, in Kooperation mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz veranstaltet von den „Gesunden Gemeinden Eningen unter Achalm, Hohenstein und Hülben, beschäftigt sich in diesem Jahr mit den Augen. Dabei geht es sowohl um die Bedeutung von visuellen Wahrnehmungsstörungen als auch um die Möglichkeiten, die Augen gesund zu erhalten. Die Vortragsreihe, die von Prof. Dr. Focke Ziemssen, dem stellvertretenden ärztlichen Direktor der Universitätsaugenklinik Tübingen, und Melanie van Waveren, der Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Orthoptistinnen Deutschland e.V., abgehalten wird, informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger vom 8. Oktober 2018 bis 12. Oktober 2018 kostenlos über alles, was damit in Zusammenhang steht, Ursachen von Erkrankungen und frühe Warnzeichen werden ebenso dargelegt wie Behandlungsmöglichkeiten. „Die Gesunde

Woche“ jährt sich unter der Schirmherrschaft von Landrat Thomas Reumann bereits zum vierten Mal.

Die demographische Entwicklung - die Menschen in Deutschland werden immer älter - macht die Gesunderhaltung der Augen bedeutsamer denn je. Die Sehkraft nimmt mit zunehmendem Alter ab, auch ohne dass Augenerkrankungen vorliegen, manchmal treten jedoch Augenveränderungen auf, die durch einen Facharzt abgeklärt und behandelt werden müssen, damit ein drohender Sehkräftverlust aufgehalten werden kann.

Die häufigsten Ursachen für den Verlust der Sehkraft im Alter sind die altersbedingte Makula-Degeneration, das Glaukom, die diabetische Retinopathie und der retinale Venenverschluss. Diese Erkrankungen unterscheiden sich zwar im Krankheitsbild voneinander, haben aber alle eines gemeinsam: Sie beginnen meist unbemerkt und können ohne Behandlung bis zur Erblindung führen. Fachleute rechnen allein bei der Makula-Degeneration bis 2030 mit einer Zunahme von mehr als 30 Prozent. Da die Augenheilkunde weit fortgeschritten ist, lohnt es sich, informiert zu sein. Wird nämlich rechtzeitig behandelt und zum richtigen Zeitpunkt, das heißt, nicht zu früh und nicht zu spät, operiert, kann Sehverlust häufig vermieden werden. Die „Gesunde Woche“ will dahingehend aufklären und zudem präventive Lösungswege aufzeigen.

Die „Gesunde Woche“ wurde unter der Schirmherrschaft von Landrat Thomas Reumann im Jahr 2015 als Kooperationsprojekt ins Leben gerufen, nachdem Eningen unter Achalm, Hohenstein und Hülben durch die Kommunale Gesundheitskonferenz als „Gesunde Gemeinden im Landkreis Reutlingen“ ausgezeichnet worden waren. Die „Gesunde Woche“ findet zu wechselnden Themen jährlich statt und erfreut sich großer Beliebtheit.

Inhaltlich gestaltet wird die „Gesunde Woche 2018“ von folgenden Referenten:

Melanie van Waveren, geb. 1978, Dozentin an der Hochschule Aalen und Geschäftsführerin des Berufsverbands Orthoptik Deutschland, seit 2016 auch Orthoptistin in der Arztpraxis Dr. Mielke, widmet sich mit ihrem Vortrag „Visuelle Wahrnehmungsstörungen“ den vier O's rund ums Auge. Das heißt, sie erklärt, wer und was wie beim Sehen helfen kann. Ist es der Ophthalmologe/ die Ophthalmologie, Orthoptist, Optometrist oder der Optiker? In einem zweiten Teil des Vortrags geht sie auf Symptome wie Kneifen, Kopfschmerzen, verschwommenes Sehen und andere Auffälligkeiten ein. Jedes dieser Symptome kann ein Alarmzeichen sein, das auf Fehlstellungen, Fehlsichtigkeit oder Überbelastung zurückgeht. Fachleute können die Ursachen in jedem Alter gut erkennen und therapieren.

- in **Eningen** am Montag, den 8. Oktober 2018 um 19 Uhr im Ratssaal II im Rathaus,
- in **Hohenstein** am Mittwoch, den 10. Oktober 2018 um 19 Uhr im Bürgertreff „Im Adler“, Bernloch,
- in **Hülben** am Dienstag, 9. Oktober 2018 um 19 Uhr im Bürgersaal im Alten Schulhaus.

Prof. Dr. Focke Ziemssen, stellvertretender ärztlicher Direktor der Universitätsaugenklinik Tübingen, Katarakt-Chirurgie, Netzhaupsprechstunde, vermittelt Grundwissen, das helfen soll, auftretenden Augenproblemen und der Verunsicherung in Bezug auf Selbstzahler-Leistungen souveräner zu begegnen. Er vertritt die Ansicht, dass der informierte Patient bessere Entscheidungen treffen kann. Informiert zu sein ist vorteilhaft, denn Erkrankungen der Augen sind nicht selten. Allein die aggressive Form der altersabhängigen Makuladegeneration betrifft in Deutschland jedes Jahr mehr als 30 000 Menschen neu. Wird rechtzeitig reagiert, kann Sehverlust häufig vermieden werden.

- in **Eningen** am Mittwoch, den 10. Oktober 2018 um 19 Uhr im Ratssaal II im Rathaus,
- in **Hohenstein** am Freitag, den 12. Oktober 2018 um 19 Uhr im Bürgertreff „Im Adler“, Bernloch,
- in **Hülben** am Donnerstag, den 11. Oktober 2018 um 19 Uhr im Bürger-saal im Alten Schulhaus.

MAB-Nationalkomitee tagte im Biosphären-gebiet

Gremium der deutschen UNESCO-Biosphärenreservate besuchte das Biosphärengebiet Schwäbische Alb
Das deutsche Nationalkomitee des UNESCO-Programms „Man and Biosphere“ (MAB) hat seine diesjährige Herbstsitzung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb ausgerichtet. Neben der internen Tagung fand in der Wimsener Mühle ein regionaler Abend mit Akteuren aus dem Biosphärengebiet statt, der dem persönlichen Kennenlernen und gegenseitigen Aus-

tausch mit dem Komitee diene. Die anschließende Exkursion stellte aktuelle Projektbeispiele aus dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb vor.

UNESCO-Biosphärenreservaten werden die drei Funktionen des Schutzes der Landschaft und der Arten, der Entwicklung und der logistischen Funktion zur Förderung von Umweltbildung und Forschung zugeschrieben. Um den Mitgliedern des MAB-Nationalkomitees zu zeigen, inwieweit diese Funktionen im Biosphärengebiet erfüllt werden, standen aktuell laufende Projekte auf dem Exkursionsprogramm.

Die halbtägige Exkursion begann an der Astrid-Lindgren-Schule in Münsingen. Dort wurden exemplarisch für die Logistikkfunktion erste Erfahrungen mit der Konzepterstellung und Etablierung von Biosphären-Schulen vorgestellt und erläutert. Zielsetzung des Projekts „Biosphären-Schulen“ ist es, die Kooperation mit Grundschulen zu stärken und langfristig ein Netzwerk an Biosphären-Schulen aufzubauen. Die Schulen behandeln Biosphärengebietsthemen regelmäßig im Unterricht und legen im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung bei den Kindern wichtige Grundlagen für eigenverantwortliches Handeln.

Bei der Hofmolkerei Schmid wurde die naturschutzorientierte Regionalmarke ALBGEMACHT als Beispiel für die Entwicklungsfunktion des Biosphärengebiets vorgestellt. Eine Gruppe von Landwirten, verarbeitenden Betrieben und Vermarktern aus dem Biosphärengebiet möchte gemeinsam Lebensmittel auf den Markt bringen, die mehr als „regional“ sind. Anhand kontrollierter Kriterien schützen die Produkte unmittelbar die Kulturlandschaften wie Streuobstwiesen und Wacholderheiden und sorgen für mehr blühende Wiesen und artenreiche Äcker. Der Produktstart ist für November 2018 geplant.

Zur Verdeutlichung der Schutzfunktion des Biosphärengebiets wurden beim dritten Exkursionsstopp auf der Buttenhausener Tonhalde die Ziele sowie bereits umgesetzte und weiter geplante Biotoppflege-Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Biotopverbund von Kalkmagerrasen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ vorgestellt. Mit der Aufwertung und Vergrößerung der Wacholderheiden und der Schaffung eines Netzes von kleinen „Trittstein“-Biotopen kann der Austausch von Tier- und Pflanzenarten verbessert werden. Ein wichtiger Schritt für den Erhalt von für das Gebiet charakteristischen Schmetterlingen und Heuschrecken.

Abschließend gab es einen kurzen Überblick über das Projekt „Bienenstrom“, das in Kooperation mit den Stadtwerken Nürtingen durchgeführt wird. Das Projekt zielt darauf ab, mittels eines bundesweit vermarkteten Stromprodukts, Maisflächen und andere Biomasse-Reinkulturen durch Flächen mit mehrjährig blühenden Energiepflanzen zu ersetzen und zur Stromerzeugung zu nutzen. So entstanden dieses Jahr vierzehn Hektar Blühflächen, die als Lebensraum für Insekten und andere Tierarten dienen.

Die Vorsitzende des MAB-Nationalkomitees Inka Gnittke resümierte zum Abschluss der Exkursion: "Es war anhand vier spannender Projekte sehr interessant für uns zu sehen, wie sich das Biosphärengebiet in den verschiedenen Arbeitsbereichen entwickelt hat und wie der Biosphärengebietsgedanke gemeinsam mit vielen Akteuren aus der Region aktiv gelebt wird."

Hintergrundinformationen:

Der Aufenthalt des Nationalkomitees vom 12. bis 14. September 2018 ist nicht Bestandteil der Evaluierung des Biosphärengebiets. Der Prozess zur Evaluierung des UNESCO-Biosphärenreservats Schwäbische Alb beginnt am 23. September 2018 mit der offiziellen Übermittlung des Berichtsentwurfs an das Nationalkomitee.



**TAGESMÜTTER E.V.
REUTLINGEN**

Tagesmutter/-vater werden

Die Kindertagespflege bietet für pädagogische Fachkräfte und Menschen aus anderen Berufsfeldern eine attraktive berufliche Perspektive. Der Arbeitsplatz kann wahlweise in einem Tiger-Projekt oder innerhalb des häuslichen Bereichs sein.

Informationsveranstaltung im Ermstal Dienstag, 16.10.2018 um 18:30 Uhr

Für Interessierte gibt es die Möglichkeit mit der Qualifizierung zur Tagespflegeperson in Metzingen zu starten.

Einstiegskurs (kostenfrei)

Samstag, 27.10.2018 von 9:00 – 14:30

Tagesmütter e.V. Reutlingen, Außenstelle Ermstal, Pflegehofstr. 41, Familienzentrum, 72555 Metzingen
Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

Infos unter Tel. 07123/9324402, Fachberatung Vanessa Brislinger

www.tagesmuetter-rt.de, brislinger@tagesmuetter-rt.de

Infoveranstaltung „Praxis der Sozialhilfe“ am 10.10.2018 fällt aus!

Manchmal spielt das Leben anders als geplant. Die vom Diakonischen Betreuungsverein im katholischen Dekanatshaus in Reutlingen geplante Veranstaltung „Praxis der Sozialhilfe“ findet am 10. Oktober 2018 nicht statt, da der Referent aus zeitlichen Gründen leider absagen musste. Wir hoffen, dieses wichtige Thema an einem anderen Termin anbieten zu können.

Klamottentauschparty in Münsingen

Mit Tauschen statt Wegwerfen zum nachhaltigen Lebensstil „Alte Klamotten raus und neue Fundstücke rein in den Kleiderschrank!“ so lautet das Motto am 21. September 2018 bei der Klamottentauschparty in der Münsinger Zehntscheuer. Mit wenig Aufwand und ganz ohne Kosten können zwischen 17:00 und 19:00 Uhr Kleidungsstücke, an denen man sich satt gesehen hat, gegen „Neue“ getauscht werden.

Offer mal das Fahrrad anstelle des Autos nehmen oder regionale Lebensmittel statt Massenware aus dem Ausland konsumieren – dies sind einfache Beispiele dafür, wie jeder Einzelne etwas zum Erhalt von Umwelt und Natur beitragen kann. Doch wie kleidet man sich heute nachhaltig, ressourcenschonend und sozialverträglich? Eine Alternative zu neu-produzierter Kleidung lautet: „Tauschen statt Wegwerfen“. Diese Möglichkeit schont nicht nur den eigenen Geldbeutel, sondern auch die Umwelt. Daher lädt das Biosphärenzentrum Schwäbische Alb gemeinsam mit der Volkshochschule Bad Urach-Münsingen e. V., der Münsinger Tafel und der BruderhausDiakonie am Freitag, den 21. September 2018, zur Klamottentauschparty in die Zehntscheuer, Zehntscheuerweg 11, nach Münsingen ein. Zwischen 17:00 und 19:00 Uhr können Jugendliche und Erwachsene maximal 15 sehr gut erhaltene und gewaschene Kleidungsstücke zum Tausch mitbringen.

Am Eingang werden die Klamotten auf „Tauschtauglichkeit“ geprüft und Exemplare mit Flecken und Löchern aussortiert. Dann kann das Tauschen beginnen. Die Besucher hängen ihre Kleidungsstücke auf und wählen sich Klamotten anderer Gäste aus. Diese können kostenlos mitgenommen werden.

In der Klamottenauswahl anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer „neue“ Kleidung zu entdecken, macht dabei genau so viel Spaß, wie mit den eigenen „alten“ Klamotten neuen Besitzerinnen und Besitzer Freude zu bereiten. Da während der Veranstaltung immer wieder Kleidungsstücke in das „Warenhaus“ Zehntscheuer herein kommen, empfiehlt es sich, zwischendurch eine Pause einzulegen, um dann weiter zu tauschen. Für die Pause bietet die BruderhausDiakonie frischen Kaffee und Kuchen an.

Der Eintritt zur Klamottentauschparty ist frei. Fragen beantworten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Biosphärenzentrums Schwäbische Alb gerne unter Tel. 07381/932938-31.

Hintergrundinformationen:

Die Veranstaltung ist Teil des Sommerprogramms des Biosphärenzentrums Schwäbische Alb und wird in Kooperation mit der Volkshochschule Bad Urach-Münsingen e. V., der Münsinger Tafel und der BruderhausDiakonie durchgeführt.

Frisch gebackene Junior-Ranger mit Zertifikat

Zwei Jugendliche sind ab sofort ausgewiesene „Junior Ranger im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“. Die jungen Leute haben an allen drei Bausteinen des fachlich betreuten Programms „Junior Ranger“ der Unteren Naturschutzbehörde des Landrats-amts und des Naturschutzzentrums Schopflocher Alb teilgenommen. Nach einem Aktionstag mit dem Ökomobil zum Thema „Lebensraum Wasser“ und einer Waldexkursion fand zum Abschluss am 5. und 6. September der zweitägige Teil des Lehrganges in Schopfloch am Naturschutzzentrum statt.

Ein wichtiger Programminhalt dieser zweitägigen Junior-Ranger-Veranstaltung, an der insgesamt 8 Jungen und Mädchen aus dem Landkreis Esslingen teilnahmen, war das Thema Kartografie. Die angehenden „Junior Ranger“ erlernten unter fachkundiger

Anleitung von Ranger Martin Gienger den Umgang mit Karte und Kompass sowie die Orientierung im Gelände mit Hilfe dieser Instrumente. Beeindruckend für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer war ein Besuch der Gutenberger Höhlen. Dabei erläuterte Dieter Ruoff die Höhlenbildung durch Lösung von Kalk und die Entstehung von Tropfsteinen. Bei einer Besichtigung des Hofes „Ziegelhütte“ wurde die Bewirtschaftungsweise eines Demeter-Hofes erklärt. Die Produkte konnten beim anschließenden Mittagessen und Käseprobe getestet werden. Zu den praktischen Aktivitäten zählte der Bau von Nisthilfen für Wildbienen.

„Mit dem Zertifikat bescheinigen wir den Teilnehmern, dass sie sich in ihrer Freizeit unter professioneller Anleitung intensiv theoretisch und praktisch mit der Natur in unserem Landkreis beschäftigt haben“, erklärt Nicole Müller von der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Esslingen. „Uns ist es wichtig, dass sich junge Menschen für die Anliegen der Natur und des Naturschutzes interessieren und begeistern.“

Michaelismarkt in Bad Urach

Am Donnerstag, den 4. Oktober 2018 findet auf dem Bad Uracher Marktplatz der Michaelismarkt statt. Herzliche Einladung hierzu.

Mit 2 PS zum Sternenber

Die Landschaft entlang des ehemaligen Truppenübungsplatzes kann abwechslungsreicher nicht sein. Teilweise scheint die Zeit seit 100 Jahren still zu stehen. Die Planwagenfahrt mit TrÜP-Guide Begleitung durch Rita Goller zum Sternenber-Turm lädt zum Entdecken ein. Ein kleiner Imbiss ist inklusive.

Das letzte Stück des Weges zum Turm ist nur zu Fuß erreichbar (Dauer 8 Minuten)

Kosten: 25 Euro (inkl. 1 Getränk und 1 Stück Kuchen), Kinder 10 Euro

Termine:

Samstag, 6. Oktober 2018, 13:00 - 15:00

Samstag, 6. Oktober 2018, 15:15 - 17:15

Weitere Informationen:

<https://www.biosphaerengebiet-alb.de/index.php/aktuelles-terme/icalrepeat.detail/2018/10/06/1130/-/mit-2-ps-zum-sternenber>

<https://www.biosphaerengebiet-alb.de/index.php/aktuelles-terme/icalrepeat.detail/2018/10/06/1131/-/mit-2-ps-zum-sternenber>

Anmeldung bis 04.10.2018 unter Tel. 07381 932938-31 erforderlich!

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Grabenstetten

Donnerstag, 27.09.

20.00 Treffpunkt Bibel

Freitag, 28.09.

15.00 Kinderstunde „Marienkäfer“

18.30 Mädchenjungschar (6.-8. Klasse) „Smilies“

20.00 Teenagerkreis

20.00 Posaunenchor

Wochenspruch:

Dies Gebot haben wir von ihm, dass, wer Gott liebt, dass der auch seinen Bruder liebe.

1.Johannes 4,21

Sonntag, 30.09. – 18. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Gottesdienst (M. Linke)

Das Opfer ist für Operation Mobilisation –Anne und Hanno De Villers-Linke- bestimmt.

10.00 Kindergottesdienst

19.00 Friedensgebet

Montag, 01.10.

18.00 Kinderstunde (1.-2. Klasse) „Schneekies“

18.00 Bubenjungschar

20.00 Mittendr

Dienstag, 02.10.

17.45 Bibelclub

18.30 Mädchenjungschar (3.-5. Klasse) „Smarties“

19.30 Frauengruppe

Donnerstag, 04.10.

20.00 Treffpunkt Bibel

Freitag, 05.10.

15.00 Kinderstunde „Marienkäfer“

17.00 Abgabe von Erntegaben in der Kirche bis 18 *)

18.30 Mädchenjungschar (6.-8. Klasse) „Smilies“

20.00 Teenagerkreis

20.00 Posaunenchor

Sonntag, 07.10. - Erntedankfest

10.00 Familien-Gottesdienst zum Erntedankfest (K.Bauer) mit dem Kindergarten

19.00 Friedensgebet

Kontakte: Sekretariat: Pfarramt.Grabenstetten@elkw.de
KGR-Vorsitzende: Karin Bauer, 936 096

<http://www.kirchenbezirk-badurach-muensingen.de/kirchengemeinden/grabenstetten/>

Hauskreise und Gebetskreise

Gebetskreis bei Familie Gruhn (Tel. 50 63)

Hauskreis bei Familie Drummer (Tel. 93 66 94)

Hauskreis bei Anneliese Moll (Tel. 17 46)

Abgabe der Erntegaben

Am Freitag **05. Oktober 2018** können von **17.00 – 18.00 Uhr** die Erntegaben für das diesjährige Erntedankfest (07. Oktober) in der Kirche abgegeben werden. Die Gaben kommen wie im vergangenen Jahr dem Bad Uracher Tafelladen zugute. Wegen der gesetzlichen Vorschriften der Lebensmittelhygiene dürfen leider keine selbst gemachten Marmeladen oder andere selbst haltbar gemachten Lebensmittel angenommen werden. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Pfarrstelle

Wir dürfen Ihnen eine gute und erfreuliche Nachricht weitergeben. Pfarrer Matthias Arnold wird unser neuer Pfarrer in Grabenstetten. Pfarrer Arnold ist verheiratet mit Marie-Lisa Arnold, sie haben 2 Söhne, Elias mit 4 Jahren und Emanuel mit 1 Jahr. Der Fest-Gottesdienst zur Investitur findet am 11. November um 15 Uhr statt. Am Vormittag findet kein Gottesdienst statt.

Taufsonntage

An folgendem Sonntag findet im Hauptgottesdienst Taufen von Kindern statt: 18. November. Wir bitten die Familien, die ihr Kind taufen lassen möchten, dies in ihrer Planung zu bedenken. Es ist nicht möglich, alle individuellen Wünsche zu berücksichtigen. Weitere Tauftermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Unbesetzte Pfarrstelle 2018

Seit 22. Mai ist die Pfarrstelle in Grabenstetten nicht mehr besetzt. Bei Sterbefällen oder bei dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an folgende Pfarrer: von 24.09.-01.10. Pfarrer Lächele, Böhringen, Tel. 323, von 01.10.- 08.10. Pfarrer Knöppler, Heroldstatt, Tel. 07389/560 und von 08.10 – 15.10. Pfarrer Mangel, Zainingen, Tel. 347.

Für organisatorische Fragen in dieser Zeit wenden Sie sich bitte an Frau Karin Bauer, Tel. 936096.

Kinderbibeltage in den Herbstferien vom 31. Oktober 2018 – 04. November 2018

Herzlich willkommen in der Kinderstadt, unter diesem Motto stehen unsere diesjährigen Kinderbibeltage. Bei der Kinderstadt werden die Kids zu ihren eigenen Programmdirektoren. Sie stellen sich ihr Programm zusammen: Sie schlendern durch die Kinderstadt und wählen das Angebot aus, das ihnen Spaß macht. In der Bürgerversammlung präsentiert das Stadttheater spannende biblische Geschichten. Die Stadtkapelle lädt zum Singen und Bewegen ein. Mit eigenem Geld und Ausweis ausgestattet, können die Kids das Stadtleben in vollen Zügen genießen. Es gibt verschiedene Stadtbereiche, in denen sie sich ausprobieren können. Das Jobcenter vermittelt Arbeitsplätze: So können die Kinder ihre eigenen Kindertaler verdienen – und natürlich auch wieder in der Creperie oder beim Bäcker ausgeben.

Rudi Auracher von der Kirche unterwegs wird in diesem Jahr bei uns sein und zusammen mit unseren Mitarbeitern diese Tage gestalten.

Beginn ist von Mittwoch bis Samstag jeweils um 15 Uhr. Am Sonntag 04. November laden wir herzlich zum Familiengottesdienst und zum anschließenden „Stadtfest“ mit Mittagessen ins Gemeindehaus ein.

Katholische Kirchengemeinde St. Josef

72574 Bad Urach, Münsinger Straße 18
Tel.: 07125/94675-0, Fax: 07125/94675-20
E-Mail: St.Josef.BadUrach@drs.de

Öffnungszeiten im kath. Pfarrbüro

Dienstags 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr

Gottesdienstordnung

Freitag, 28. September 2018

9:00 Hl. Messe, St. Josef, Bad Urach

Samstag, 29. September 2018

11:00 Tauffeier Familie Göppinger, St. Josef, Bad Urach
12:00 Tauffeier Familie Ascoli, St. Josef, Bad Urach
18:00 Vorabendmesse, St. Josef, Bad Urach
anschl. Eucharistische Anbetung

Sonntag, 30. September 2018

10:30 Wortgottesfeier, St. Josef, Bad Urach

Dienstag, 2. Oktober 2018

19:00 Gottesdienst, St. Johann-Bleichstetten

Donnerstag, 4. Oktober 2018

19:00 Gottesdienst mit Tiersegnung, St. Josef, Bad Urach

Freitag, 5. Oktober 2018

9:00 Hl. Messe zum Herz-Jesu-Freitag, St. Josef, Bad Urach
anschl. Frühstück im Josefsstübli

Samstag, 6. Oktober 2018

12:00 Tauffeier Familie Szerbo, St. Josef, Bad Urach
16:00 Beichtgelegenheit, St. Josef, Bad Urach
17:00 Hl. Messe in slow. Sprache, St. Josef, Bad Urach,
17:00 Ökum. Schöpfungslob, Gütersteiner Wasserfälle, Bad Urach
18:00 Vorabendmesse, St. Josef, Bad Urach

Sonntag, 7. Oktober 2018

10:00 Ökum. Gottesdienst zum Apfelfest, Marktplatz, Bad Urach
! Keine Hl. Messe in St. Josef!
17:00 Konzert der Chöre und Musikgruppen der Gemeinde, St. Josef, Bad Urach

Caritas-Sammlung 2018

Unter dem Motto "Kinderarmut wohnt nebenan" bittet der Caritasverband in den Kollekten am Samstag, 29. September und Sonntag, den 30. September, um Spenden zur Unterstützung der Familien, alleinerziehenden und Kinder.

50 % der Kollekte geht an die Caritas und 50 % bleiben für caritative Aufgaben in unserer Gemeinde.

Weitere Informationen finden Sie im Flyer am Schriftenstand.

Gottesdienst mit Tiersegnung

Am Fest des Hl. Franz von Assisi, am Donnerstag, den 4. Oktober 2018, feiern wir um 19.00 Uhr in St. Josef in Bad Urach einen Gottesdienst mit Tiersegnung.

Alle Gemeindemitglieder sind mit ihren Tieren herzlich eingeladen!

Ökumenisches Schöpfungslob bei den Gütersteiner Wasserfällen

Am 6. Oktober 2018 ist um 17:00 Uhr wieder das Schöpfungslob bei den Gütersteiner Wasserfällen. Wir sind miteinander verbunden in der Dankbarkeit vor unserem Schöpfer und deshalb wird diese Andacht bewusst ökumenisch veranstaltet.

Im Anschluss laden die Eheleute Notz zu einem kleinen Umtrunk, zum Verweilen und um miteinander ins Gespräch zu kommen ein.

Gemeinsames Hinwandern:

Um achtsam mit der Schöpfung umzugehen, startet wie immer 16:00 Uhr eine Gruppe zu Fuß vom Kneipp-Becken aus, der man sich gerne anschließen kann.

Wer die Mitfahrgelegenheit nutzen will: Um 16:15 Uhr fährt das Gemeindebusse vom Wasserfall-Parkplatz aus los. Bitte beachten Sie: Dieses Angebot ist lediglich für diejenigen gedacht, denen das Gehen zur Kapelle nicht möglich ist!

Konzert in St. Josef in Bad Urach

Am Sonntag, den 7. Oktober 2018, findet um 19.00 Uhr ein Konzert der Chöre und Musikgruppen der Kath. Kirchengemeinde statt. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten. Herzliche Einladung zu diesem sicher sehr bunten und interessanten Konzert!

Vereinsmitteilungen

Basarteam Grabenstetten

Herbst/Winter-Kinderkleiderbasar in Grabenstetten

Am Samstag, 06. Oktober 2018 von 14 bis 16 Uhr ist wieder Herbst/Winter-Kinderkleiderbasar in der Falkensteinhalle in Grabenstetten. Es gibt hochwertige Kinderbekleidung, die übersichtlich sortiert nach Art und Größe präsentiert wird. Wer Sachen verkaufen möchte, muss sie fertig ausgezeichnet und mit Liste am Freitag, 05. Oktober 2018, zwischen 17 und 19 Uhr im Foyer der Falkensteinhalle abgeben. Auf der Liste sollen stehen: Verkäufernummer, laufende Nummer, Artikelbezeichnung und Preis. Wichtig ist, dass alle Angaben leserlich und eindeutig sind. Es werden maximal 50 Artikel pro Verkäufer angenommen. Nummern für den Verkauf gibt es ab Montag, 17. September 2018 bei Ursula Lardong 07382/9411449, Sandra Beck 07382/941950 und Sophie Werner 07382/941510.

Helfer für den Herbst-/Winter-Kinderkleiderbasar

Alle Frauen und Männer, die am Basar mithelfen möchten und keine Gelegenheit haben, sich in eine Liste (z.B. im Kiga, Kinderturnen, Krabbelgruppe, etc.) einzutragen, dürfen sich gerne bei Sandra Brändle (Tel: 941045) oder Sandra Beck (Tel: 941950) melden. Wir freuen uns auf zahlreiche Kuchenspenden. Vielleicht kann dieses Jahr zusätzlich auch Ihre Nachbarin, Ihre Freundin oder eine Verwandte etwas backen?

Kinderkleiderbasar Herbst/Winter

- Herbst-/Winterbekleidung
- Alles rund ums Kind
- Umstandsmode
- Kaffee und Kuchen
- Basteltisch für Ihre Kinder

max. 50 Teile



Samstag, 06.10.2018

14.00 bis 16.00 Uhr

Falkensteinhalle Grabenstetten

Warenannahme

Freitag, 05.10.2018

17:00 bis 19:00 Uhr

(bitte mit Artikelliste)

Warenrückgabe

Samstag, 06.10.2018

19:00 bis 19:30 Uhr

Zur Beachtung:

In den Verkaufsraum dürfen keine Taschen o.ä. mitgenommen werden

15% des Verkaufspreises werden einbehalten und einem gemeinnützigen Zweck gespendet.
Annahmgebühr: 2,- EUR



Infos und Kennzeichen erhalten Sie ab Montag, dem 17.09.2018 bei:

U. Lardong 07382/9411449
S. Beck 07382/941950
S. Werner 07382/941510

Gruppe alleinstehender Frauen

Hallo,
am kommenden Donnerstag, dem 4. Oktober 2018 findet unser nächster Frauentreff in der Alten Mühle statt. Wir wollen wieder gemütlich beisammen sein. Die Frauen, die vorher einen kurzen Spaziergang unternehmen wollen, treffen sich bereits um 14 Uhr bei der Raiba.

Schützenverein Grabenstetten 1967 e.V.



Einladung zum Königsschießen für alle Vereinsmitglieder am Sonntag, 30. September 2018

Am **Sonntag 30. September** findet das traditionelle Königsschießen der Grabenstetter Schützen statt. Anmeldung ist ab 10.00 Uhr und um 10.15 Uhr eröffnet der amtierende Schützenkönig das Königsschießen. Wie immer ist für das leibliche Wohl mit Mittagessen sowie Kaffee und Kuchen bestens gesorgt.

Turn- und Sportverein Grabenstetten 1913 e.V.



Abt. Handball

JSG Urach-Grabenstetten

Einen erfolgreichen Heimspieltag feierten vier unserer JSG-Teams in der Ermstalhalle. Gegen den TSV Owen war zunächst die männliche A-Jugend beim 0:1 in Rückstand geraten, bestimmte aber anschließend mit viel Tempo und Übersicht das Geschehen. Bereits nach sechs Minuten stand es 5:1, was auch am glänzend parierenden Erik Buck lag. Beim 15:5 durch Luca Schell war der Vorsprung erstmals zweistellig und mit 17:6 wurden die Seiten gewechselt. Der Top-Torschütze des Tages, Dominik Pelz, legte sofort nach und da auch Kai Friedmann etwas später erfolgreich im JSG-Tor weitermachte, gelang ein beeindruckender 42:17 Auftakt-Erfolg.

Aufstellung: Kai Friedmann, Eric Buck; Luca Füllemann (6/1), Timo Knoll, Tobias Waimer, Lukas Pfender, Luca Schell (6), Philipp Haase (2), Henning Wahl (4), Daniel Häussler (4), Robin Prinz (1), Jules Roszkopf (4), Dominik Pelz (13/2), Leon Schwertle (2)

Für Gegner HC Wernau war bei der B-Jugend ebenfalls nichts zu holen. Von 0:1 zogen unsere Jungs schon bis zur 5. Minute auf 5:1 weg und nach dem 5:2 binnen vier Zählerumdrehungen gleich weiter auf 9:2. Clemens Stärr zeigte sich von Anfang an hellwach in seinem Tor. Bereits kurz vor dem Kabinengang legte Frieder Klingler mit dem 21:7 den Grundstein zum 33:18 Erfolg.

Aufstellung: Clemens Stärr; Malte Döring, Luc Grieshaber (4), Linus Adam, Florian Pascher (2), Leon Schwertle (5), Tanguy Albrecht (3), Frieder Klingler (15/6), Patrick Schock (4)

Mit einem großen Kämpferherz kam die C-Jugend bei der JANO Filder 3 zu einem Punkt. Zwar hatte Janik Fischer gleich getroffen, aber über 5:2 zogen die Gastgeber auf 9:4 (13.) weg. Beim Seitenwechsel war der Rückstand bereits auf 16:13 geschrumpft. Spätestens ab der 40. Minute war es eine spannende Angelegenheit, nachdem Timm Schwertle das 23:23 gelungen war. Das 30:29 drehte Florian Scheu mit einem Doppelschlag und noch einmal legte Janik Fischer in Unterzahl vor, gegen das 32:32 wenige Sekunden vor Abpfiff waren sie dann aber machtlos.

Aufstellung: Thomas Henger, Leon Schell; Florian Scheu (13), Maxim Roszkopf (2), Lukas Kursawe (2/2), Janik Fischer (9), Luis Schell, Timm Schwertle (4), Jonas Arnold (2)

Die gemischte D-Jugend traf in Bad Urach ebenfalls auf den TSV Owen. Die Gäste hielten bis zum 7:7 (8.) mit, dann konnte sich die JSG aber dank Ihrer Top-Shooter schon bis zum Seitenwechsel Vorteile erarbeiten (14:11). Ab dem 18:14 setzten sich die Jungs von Patrick Schnabel mit einem 5:0 Lauf vorentscheidend ab und siegten deutlich mit 33:20.

Aufstellung: Sakr Deajel; Jonas Scheu (9), Muhamed Arab (2), Lars Kazmaier (2), Janne Maier (11), Finn Schell (2), Kilian Schütze, Simon Vogelsang (3), Jasper Schirmer (4)

Als einzige weibliche Mannschaft hatte die C-Jugend ein Spiel zu bestreiten und traf auf den TSV Owen. Bis zur 14. Minute war es

eine Begegnung auf Augenhöhe (5:5), dann sollte aber 10 Minuten kein JSG-Treffer gelingen und die Gäste führten mit 5:9. Mit einem 8:9 ging es in die Pause, als dann in der 32. Minute Sanny Bauer zum 10:9 getroffen hatte, Leonie Dommer gleich nachlegte und Mia Baldszus einen Fünferpack zum 16:10 drauf packte, war dies endgültig der Türöffner zum 20:12 Erfolg.

Aufstellung: Leonie Wahl, Chiara Lonetti; Nina Girke, Emira Lutolli, Laura Wahl (4), Sanny Bauer (3), Arijana Demiraj (2), Alina Kazmaier (1), Leoni Dommer (2), Martina Fischer, Aurora Demiraj, Cindy Vöhringer, Sarah Huber (1), Mia Baldszus (7)

Aktive

Jetzt geht sie also los, die erste Bezirksliga-Saison nach genau 20 Jahren! Solange hat es gedauert, bis sich unsere 1. Mannschaft als kleinste Handballgemeinde von der großen Bühne des Verbandes verabschieden musste und nun versuchen wird, in der Bezirksliga schnellstmöglich Fuß zu fassen. Viele Derbys stehen an und für einen Kracher ist bereits jetzt am ersten Auftritt unserer Jungs gesorgt. Gut sieben Jahre oder 2562 Tage sind vergangen, seit sich beide Teams in einem Punktspiel an gleicher Stelle letztmals gegenüber standen. Es war der 24.09.2011 und unser Fabrizio hatte sich just das Owener „Gelbhemd“ übergezogen, wo er mit seinem neuen Team allerdings eine 23:36 Niederlage kassierte. Viele weitere klare Siege sollten für unsere Jungs dann folgen, denn am Ende waren sie mit 41:3 Punkten in die Württembergliga aufgestiegen. Von damals stehen auch heute noch Matthias Griesinger und Tim Rüggen im Kader, und natürlich unser Fabrizio, jetzt aber im grün-weißen Trikot, und voller Spielfreude, nach seiner fast einjährigen dauernden Verletzungspause. Im November 2017 waren die Teckstädter bei uns in der Halle zum Bezirkspokal und zeigten hier einen tollen Auftritt. Mit 41:35 setzten sie sich mit Tempohandball par excellence und allem, was der neue moderne Handball zu bieten hat, durch. Im Juni 2018 fand sich auch der TSV Owen in einer ganz schwierigen Situation, hatte doch der langjährige Trainer Steffen Klett, seine Zusage kurzfristig revidiert und auch seinen Bruder Bastian gleich mit nach Söflingen genommen. Das Gerüst hatte eine Schiefelage bekommen, fand aber rechtzeitig die notwendigen Stützen im Verein, die eine starke Mannschaft zusammen bekamen. Mit Marius Dotschkal übernahm ein Eigenwuchs den Trainerstab, integrierte gleich sechs Jungs aus der 2. Mannschaft und holte mit Patrick Renner-Slis einen erfahrenen Akteur vom TSV Zizishausen. Die Gastgeber hatten auch bereits einen offiziellen Auftritt, als sie nämlich, trotz deutlich dünner besetzter Bank, beim TSV Wolfschlugen 2 im Bezirkspokal mit 27:29 siegten und in die nächste Runde einzogen. Auch unsere Dridda wird in den Wettkampfmodus eintreten und zwar sozusagen im Vorspiel beim TSV Owen.

Schon nächste Woche am Mittwoch steht, sollte alles mit den Containern Klappen, der erste Heimspieltag an. Hier würden zunächst ab 13.00 Uhr die Dridda, dann die Frauen und zuletzt unsere 1. Mannschaft antreten. Bitte auf entsprechende Hinweise in der Tageszeitung achten.

Das Spielprogramm am Wochenende, wo sich alle Teams über entsprechende Unterstützung freuen würden!

Samstag, 29.09.2018.

Ermstalhalle, Bad Urach		
mJB-KLA	14.00 Uhr	JSG – RW Neckar 2
wJA-BL	15.45 Uhr	JSG – RW Neckar
wJC-BL	12.15 Uhr	JSG – SG Untere Fils

Sporthalle, Lenningen-Unterlenningen		
mJC-BK	14.45 Uhr	SG Lenningen – JSG

Brühlhalle, Reichenbach		
wJE4+1/2	15.00 Uhr	JSG TEAM ES – JSG

Teckhalle, Owen		
gJD-KLA	14.30 Uhr	TSV Owen/Teck – JSG
M-KLB-1	18.00 Uhr	TSV Owen 2 – TSV Grabenstetten 3
M-BL	20.00 Uhr	TSV Owen – TSV Grabenstetten

Sonntag, 30.09.2018.

Sportpark Goldäcker, Leinfelden-Echterdingen		
mJA-BL	13.00 Uhr	HSG Lein-Echt. – JSG

Sporthalle Römerstraße, Esslingen		
mJB-BL	16.30 Uhr	SG He-Li – JSG

Mittwoch, 03.10.2018.

Falkensteinhalle, Grabenstetten

M-KLB-1	13.00 Uhr	TSV 3 – TSV Neckartenzlingen 2
F-KLA	15.00 Uhr	TSV – HT Uhingen-Holzhausen 2
M-BL	17.00 Uhr	TSV 1 – TSV Neckartenzlingen

Mit Spannung erwartet man im grün-weißen Lager den Beginn der neuen Saison, die nach genau zwanzig Jahren auf HVV-Ebene nun in der Bezirksliga fortgesetzt wird. Ein sportlicher Abstieg bringt in der Regel einige Personalentscheidungen mit, die sich auch hier nicht vermeiden ließen.

Erfreulich, dass Christoph Lanfermann, der im Januar 2018 kurzfristig den Trainerjob auf der Alb übernahm, schon da seine Bereitschaft signalisiert hatte, die Höllablitzze auch in der Bezirksliga zu begleiten, und auch zu seinem Wort stand. Obwohl die Vorbereitung nicht optimal verlaufen konnte, ist Trainer Lanfermann im Großen und Ganzen zufrieden. Nachdem nämlich die Falkensteinhalle für den Sommergroßputz gesperrt war, blieben nur zwei Wochen für den Trainingsbetrieb, ehe sie für die Vorbereitung zur Unterbringung der Rulamanschule nicht mehr zur Verfügung stand. Hier gilt ein besonderer Dank den Verantwortlichen in Bad Urach, Hülben und Neuffen, die zumindest ein eingeschränktes Training aller aktiven Teams und der JSG bis Anfang Oktober ermöglichen. Dabei galt es doch für ihn gleich fünf neue Spieler einzubauen und kurzfristig auch noch den langfristigen Ausfall von Torhüter Jonas Stähler zu verkraften. Dieser musste sich überraschend einer Operation am Ellbogen unterziehen und wird voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres wieder einsatzfähig sein. Hier konnte nach Absprache mit Trainer Markus Bühner vom TV Neuhausen 2 deren 3. Torhüter, Oliver Klausmann, bis Ende des Jahres ausgeliehen werden. Der zweiundzwanzig Jährige wird hier die Einsatzzeiten bekommen, die er hinter Toni Lutter und Ex-TSV-Goalie Marius Spitz wohl eher nicht erwarten könnte. Eine Verstärkung bedeutet vor allem die Rückkehr des 21-jährige Tobias Haase, ein echter Grabenstetter "Jung", der in den vergangenen Jahren mit schnellen Beinen auf den Außenbahnen zum Leistungsträger in der Bezirksligamannschaft der SG Ober-/Unterhausen wurde und auch regelmäßig Einsatzzeiten in der 1. Mannschaft bekam. Neben den ebenfalls sehr jungen Dennis Buck und Markus Joachim wird vor allem auch Oliver Kullen mit seiner Erfahrung aus fast zehn Jahren in Grabenstettens 2.

Mannschaft der Abwehr Sicherheit geben. Wie auch Tobias Haase, ist er zudem ein sicherer Vollstrecker vom Siebenmeterpunkt. Für Verwirrung mancher Orts dürfte der Name Marco Brändle in Zusammenhang mit Grabenstetten sorgen, war doch sein Namensvetter über viele Jahre einer der meist umworbenen Spieler der Region. Der 25-jährige Kreisläufer spielte von der Jugend an bei der TSG Münsingen und wird nun in der Bezirksliga einen weiteren Schritt in seiner Entwicklung tun. Das Team freut sich zudem über Pascal Peschke, der sich als Physio um die gesundheitlichen Belange der Spieler kümmern wird, nachdem er selber die Schuhe an den Nagel hängen muss.

**SOZIALVERBAND****VdK****BADEN-WÜRTTEMBERG****Herbstfeier des Sozialverbandes VdK Bad Urach**

Der VdK Bad Urach lädt im Oktober seine Mitglieder und Freunde wieder zu einer gemütlichen Herbstfeier ein.

Die Veranstaltung findet am **19.10.2018, um 16.00 Uhr im Bäckerei-Café Buck in Hülben** statt. Neben Zwiebel-, Rahm- und Scherrkuchen gibt es neuen Wein und andere Getränke. Für die musikalische Umrahmung ist ebenfalls gesorgt.

Anmeldungen sind nicht erforderlich, sollte jedoch ein Fahrdienst von Bad Urach nach Hülben benötigt werden, können sich Interessierte bei Familie Bauer unter der Telefonnummer 07125-70065 bis zum 17.10.2018 melden.

Auf Ihr Kommen freut sich der VdK-Ortsverband Bad Urach!

Musikschule Bad Urach & Umgebung e.V.**Start des neuen Musikschuljahres**

Am 1. Oktober 2018 beginnt an der Musikschule Bad Urach & Umgebung das **neue Musikschuljahr**.

Zu diesem Termin können in Bad Urach und in den Außenstellen wieder neue Schüler/innen aufgenommen werden. Ebenfalls im Oktober starten auch die neuen Gruppen der **Musikalischen Früherziehung** für Kinder ab 4 Jahren. Anmeldungen für diese Gruppen, die in der Schlossmühle in Bad Urach stattfinden, sollten zur besseren Planung baldmöglichst in der Musikschule eingehen.

Nähere Informationen zu allen Angeboten der Musikschule sowie die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es in der Geschäftsstelle der Musikschule, Schlossmühle, Graf-Eberhard-Platz 10 in Bad Urach, Tel.07125/8856 bzw. 8862, musikschule@musikschule-badurach.de oder auf der Homepage der Musikschule: www.musikschule-badurach.de

**forum 22** kino + café + kultur**Kinoprogramm forum22, Bad Urach:****Donnerstag, 27.09**18:00 Uhr: **Geniale Göttin – Hedy Lamarr**18:15 Uhr: **Eingeimpft – Familie mit Nebenwirkungen**20:15 Uhr: **Book Club**20:30 Uhr: **BlacKkKlansman****Freitag, 28.09**18:00 Uhr: **Geniale Göttin – Hedy Lamarr**17:45 Uhr: **303**

20:15 Uhr: Book Club
20:30 Uhr: BlackKkKlansman

Samstag, 29.09

15:45 Uhr: Hotel Transsilvanien 3
16:00 Uhr: Käpt'n Sharky
18:00 Uhr: Sauerkrautkoma
18:15 Uhr: Eingepfht – Famile mit Nebenwirkungen
20:15 Uhr: Book Club
20:30 Uhr: BlackKkKlansman

Sonntag, 30.09

15:45 Uhr: Hotel Transsilvanien 3
16:00 Uhr: Käpt'n Sharky
18:00 Uhr: Geniale Göttin – Hedy Lamarr
18:15 Uhr: Eingepfht – Famile mit Nebenwirkungen
20:15 Uhr: Book Club
20:30 Uhr: BlackKkKlansman

Montag, 01.10

18:00 Uhr: BlackKkKlansman

18:15 Uhr: Book Club
20:15 Uhr: Sauerkrautkoma
20:30 Uhr: Eingepfht – Famile mit Nebenwirkungen

Dienstag, 02.10

18:00 Uhr: BlackKkKlansman
18:15 Uhr: Book Club
20:15 Uhr: Geniale Göttin – Hedy Lamarr
20:30 Uhr: 303

Mittwoch, 03.10

15:45 Uhr: Hotel Transsilvanien 3
16:00 Uhr: Käpt'n Sharky
18:00 Uhr: BlackKkKlansman
18:15 Uhr: Book Club
20:15 Uhr: Geniale Göttin – Hedy Lamarr
20:30 Uhr: Eingepfht – Famile mit Nebenwirkungen

www.forum22.de

Aufmerksamkeit erregen!



NAK ■ VERLAG

Mit einer Anzeige in Ihrem
Amts- oder Mitteilungsblatt

Römerstraße 19 . 72555 Metzingen
Tel. 07123/3688-630 . Fax 07123/3688-222